

schriftlich gegenüber der Stadt Bergen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bergen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 (4) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bergen, den 13.01.2011
Stadt Bergen

Rainer Prokop L. S.
Bürgermeister

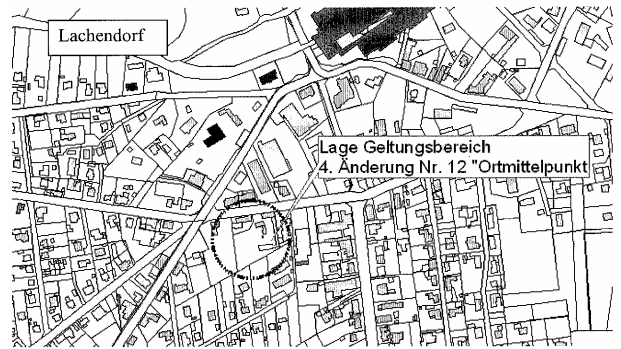
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Lachendorf

Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf
Az.: 61 26 16. 12.4

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtsverbindlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BauGB, BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lachendorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gem. § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

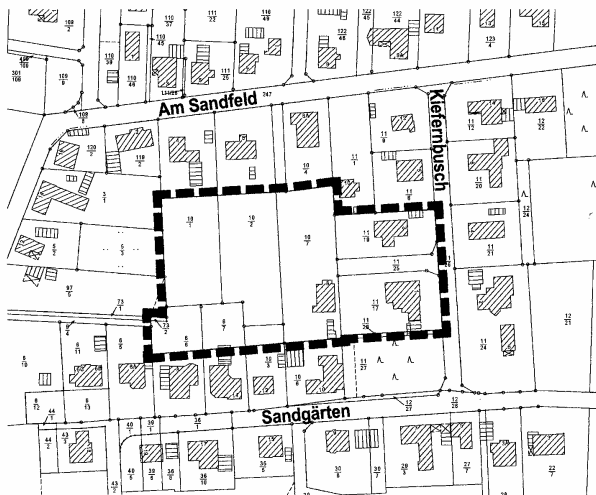
Lachendorf, den 06.01.2011
Gemeinde Lachendorf

Warncke L. S.
Gemeindedirektor

8. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2010 die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführte 8. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ gemäß § 10 Abs. 1 (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 12 „Sandgärten“ liegt einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 5, Bauamt, Zimmer 20, 29308 Winsen (Aller) während der Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitagvormittag von 08.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet.

Jedermann hat das Recht, die Bebauungsplanänderung nebst Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 (1) und (2) BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Winsen (Aller), den 06.01.2011
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister
In Vertretung

Walter L. S.
